

## Beschluss

Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt/Main  
T +49-69-211-1 52 42  
F +49-69-211-1 36 51  
sanktionsausschuss-eurex@deutsche-  
boerse.com  
Internet: www.eurex.com

In dem Sanktionsverfahren gegen

1.

Beteiligte zu 1)

2.

Beteiligter zu 2)

abgebende Stelle:  
Eurex Deutschland  
vertreten durch deren Geschäftsführer  
Börsenplatz 4  
60313 Frankfurt am Main

**Az.: A 2021/10**

- hat der Sanktionsausschuss der Eurex Deutschland durch  
die Vorsitzende  
und die Beisitzer und

im schriftlichen Verfahren aufgrund Beratung am 25. Mai 2021 entschieden:

1. **Die Beteiligte zu 1) und der Beteiligte zu 2) werden jeweils mit einem Verweis belegt.**
  
2. **Die Beteiligten haben die Kosten des Verfahrens je zur Hälfte als Gesamtschuldner zu tragen.**

- hat die Vorsitzende des Sanktionsausschusses entschieden:

**Die Verfahrensgebühr wird auf 1.000,--€ festgesetzt.**

## Gründe

### I.

Entscheidungsgegenstand des vorliegenden Verfahrens sind 4 Eingaben von Trade-Requests durch den Beteiligten zu 2) im September 2020 jeweils ohne anschließende Eingaben von Aufträgen oder Quotes.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beteiligte zu 1) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenes Unternehmen (Member-ID xxxxx),

der Beteiligte zu 2) ein bei der Beteiligten zu 1) angestellter Händler (Trader-ID xxxxx TRD000).

Nachdem die Handelsüberwachungsstelle (Hüst) das oben geschilderte Handelsverhalten des Beteiligten zu 2) beobachtet hatte, befragte sie die Beteiligte zu 1) hierzu.

Unter dem 26.10.2020 nahm die Beteiligte zu 1) hierzu Stellung. Sie führte aus, die Trade-Requests seien von ihrem Börsenhändler eingegeben worden, um jeweils einen Kundenauftrag gegen einen Eigenhandels-Auftrag auszuführen.

Der Marktpreis sei allerdings nicht im Einklang mit dem von Kunden verlangten Preislevel gewesen.

Ihre Compliance Abteilung habe den Vorgang zum Anlass genommen, die gesamte Abteilung „Futures Sales Trading“ an das Verbot der Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrags oder Quotes zu erinnern.

Sie nehme die regulatorischen und börsenrechtlichen Anforderungen sehr ernst.

Die Handelsüberwachungsstelle (im Folgenden HÜSt) sah in diesem Handelsverhalten einen Verstoß gegen Ziffer 2.6 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland, wonach die Eingabe eines Trade-Requests, ohne anschließend den entsprechenden Auftrag oder Quote einzugeben, nicht zulässig ist.

Die von der Beteiligten zu 1) vorgetragenen Begründungen rechtfertigten keine andere Einschätzung. Es sei unerheblich, aus welchen Gründen die anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrags oder Quotes unterbleibe.

Unter dem 08. Februar 2021 unterrichtete die Hüst die Geschäftsführung von diesem Verstoß.

Unter dem 09. April 2021 gab die Geschäftsführung der Eurex Deutschland den Vorgang an den Sanktionsausschuss ab, unter ausführlicher rechtlicher Würdigung, dass von einem vorsätzlichen Verstoß gegen Ziffer 2.6 Abs. 3 Satz 4 der Handelsbedingungen auszugehen sei.

Die Beteiligte zu 1) habe ausgeführt, dass dem Beteiligten zu 2) die Regelung der Ziff 2.6 der Handels Bedingungen bekannt gewesen seien.

Die von der Beteiligten zu 1) gemachten Angaben hierzu führten zu keiner anderen rechtlichen Bewertung.

Das Sanktionsverfahren wurde den Beteiligten eröffnet.

Die Beteiligten vertiefen das Vorbringen aus dem Verfahren vor der Hüst unter ausführlicher Schilderung des Handelsverhaltens des Beteiligten zu 2).

Die Beteiligte zu 1) betont erneut, dass ihr die Einhaltung aller geltenden Regeln auch gegenüber der Eurex sehr wichtig sei.

So habe sie bereits eine Schulung der gesamten Abteilung „Futures Sales Trading“ zu den Crossing-Regeln, d.h. der Handels-Bedingungen der Eurex durchgeführt.

Zu berücksichtigen sei, dass der Beteiligte zu 2) nicht vorsätzlich, das heißt mit dem Plan des Verstoßes ,gehandelt, sondern stets die Absicht gehabt habe, den Cross-Handel durchzuführen.

Weder sie noch der Beteiligte zu 2) hätten durch die zugestanden Verstöße irgendeinen finanziellen Vorteil erlangt.

Es sei auch nicht zu erkennen, dass die Verstöße Marktstörungen hervorgerufen oder in anderer Weise negative Auswirkungen auf den Markt gehabt hätten.

Die Beteiligte zu 1) war an dem Sanktionsverfahren 2017/01 beteiligt.

Der Beteiligte zu 2) war bislang an keinem Sanktionsverfahren beteiligt.

Zur Ergänzung des Vortrags der Beteiligten sowie zu den weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte Bezug genommen.

## II.

Rechtsgrundlage für die im Tenor ausgesprochene Sanktion ist § 22 Abs 1 S 2 Börsengesetz (BörsG).

Danach ist eine Sanktionierung durch den Sanktionsausschuss vorgesehen, wenn der Handelsteilnehmer oder eine für ihn tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig gegen börsenrechtliche Vorschriften verstößt, die eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels an der Börse sicherstellen sollen.

Die Beteiligte zu 1) ist Handelsteilnehmerin. Das sind nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 8 BörsG die zur Teilnahme am Handel zugelassenen Unternehmen.

Der Beteiligte zu 2) ist ein zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassener Börsenhändler, wobei sich die Beteiligte zu 1) das Handeln des Beteiligten zu 2) als eine für sie tätige Person im Sinn der oben zitierten Vorschrift zurechnen lassen muss.

Der Beteiligte zu 2) hat gegen 2.6 (3), Satz 4 der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland verstoßen.

Nach dieser Vorschrift ist die Eingabe eines Trade-Requests ohne anschließende Eingabe eines entsprechenden Auftrages oder Quotes nicht zulässig.

Die Regularien der Handelsbedingungen für die Eurex Deutschland sind börsenrechtliche Vorschriften im Sinne des § 22 Abs 2 S 1 BörsG (Vergleiche Hess.VGH Urteil vom 06.02.2014, Az. 6A876/01).

Die Beteiligten haben den Verstoß zugegeben.

Bei dem Beteiligten zu 2) ist von vorsätzlichen Verstößen auszugehen.

Er hat die Cross-Requests mit Wissen und Wollen, also vorsätzlich, eingegeben. Dass es ohne seinen Willen wegen der Preisentwicklung nicht zu den anschließenden Trades gekommen ist, lässt den Vorwurf des Vorsatzes bei der Eingabe der Cross-Requests nicht entfallen.

Für die weitere Begründung wird auf die Ausführungen im Abgabeschreiben der Geschäftsführung vom 09.4.2021 verwiesen.

Die diesbezüglichen Ausführungen der Beteiligten rechtfertigten die Missachtung dieser Regelungen nicht.

Für die Sanktionierung der Beteiligten war § 22 Abs 2 S 1 BörsG heranzuziehen, der als Sanktion einen Verweis, ein Ordnungsgeld bis zu einer Million Euro oder einen vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Börse bis zu 30 Handelstagen vorsieht.

Der Sanktionsausschuss hat für die Beteiligte zu 1) und für den Beteiligten zu 2) je einen Verweis für als angemessen angesehen.

Hierfür waren folgende Sanktions-mildernde Gesichtspunkte maßgebend:

Finanzielle Nachteile für Marktteilnehmer sind nicht nachweislich entstanden.

Die Beteiligte zu 1) hat die Verstöße zugegeben und so umfassende Sachverhaltsaufklärungen erspart.

Allerdings konnte es durch die mehrfachen vorsätzlichen Eingaben der verfahrensgegenständlichen Trade-Requests zu Irritationen des Marktes kommen.

Zugunsten der Beteiligten zu 1) war ferner zu berücksichtigen, dass sie Maßnahmen für eine bessere Beachtung der Handelsbedingungen speziell der Ziff 2.6 durch eine Schulung ihrer Händler durchgeführt und ihr Bedauern über die Verstöße geäußert hat.

Zugunsten des Beteiligten zu 2) wurde gewichtet, dass er an einem abgeschlossenen Sanktionsverfahren noch nicht beteiligt war.

Die Beteiligung der Beteiligten zu 1) an dem Sanktionsverfahren 2017/01 hat der Sanktionsausschuss nicht strafschärfend berücksichtigt. Das Verfahren endete mit einem Verweis und liegt bereits 4 Jahre zurück, sodass in Anwendung des Rechtsgedankens der Verjährung eine Erhöhung des Sanktionsmaßes nicht tunlich erschien.

Der Sanktionsausschuss hat in seine Ermessenentscheidung die Möglichkeit eines Ordnungsgeldes oder gar eines Handelsausschlusses zwar in Betracht gezogen, das Belegen mit je einem Verweis aber als im Verhältnis zum Gewicht und zur Vorwerfbarkeit des Verhaltens unter Würdigung des Gesamtergebnisses des Verfahrens (§ 32 Abs.1 S.1 BörsVO als erforderlich und angemessen angesehen.

Die Festsetzung der Gebühr beruht auf § 32 Abs 4 der Börsenverordnung (BörsVO) nach Maßgabe des § 3 Abs 1 und 2 und § 6 Abs 1 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG).

Danach war bei der Bemessung der Gebühr von dem mit der Amtshandlung verbundenem Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen, wobei unter Verwaltungsaufwand nach § 3 Abs 2 des HVwKostG der Personal- und der Sachaufwand sowie die kalkulatorischen Kosten zu verstehen sind. Außerdem war die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr steht nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung (§ 3 Abs 1 S 3, HVwKostG).

Beschluss Az: A 2021/10

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach seiner Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstr. 18, 60486 Frankfurt am Main, erhoben werden.

Sie ist zu richten gegen die Geschäftsführung der EUREX Deutschland, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main.

Die Klage ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben.

Bei der Verwendung der elektronischen Form ist zu beachten, dass bei den hessischen Verwaltungsgerichten elektronische Dokumente nur nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden können. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. I, Satz 3 VwGO).

Vorsitzende des Sanktionsausschusses  
der Eurex Deutschland